



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleit-
grünflächen (Wahlwerbesatzung)

2



Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. § 8 Bundesfernstraßengesetz hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Aufstellung, die Anbringung und die Verteilung von Wahlwerbung im Stadtgebiet der Stadt Elsfleth im Sinne einer geordneten und fairen Wahlkampfführung. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie das ästhetische Erscheinungsbild der Stadt zu wahren. Gleichzeitig garantieren die Regelungen das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Parteien und politischen Vereinigungen gemäß Artikel 21 GG sowie die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG, im Vorfeld von Wahlen durch Wahlwerbung aufmerksam zu machen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Ort, die Zeit und die Art der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie angrenzenden Grünflächen für politische Werbung anlässlich von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zum Europäischen Parlament, für sämtliche Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Sie betrifft die Nutzung von Werbeträgern in Form von Wahlplakaten innerhalb der Stadt Elsfleth und ihrer Ortschaften während der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben davon unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstigen Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.
- (2) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist gem. § 18 NStrG Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Stadt Elsfleth.
- (3) Die Wahlkampfzeit beginnt **frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag** und endet mit diesem.
- (4) Kleinflächenplakate sind Plakate mit einer maximalen Größe bis einschließlich DIN A0.
- (5) Großflächenplakate sind Plakate, die größer als DIN A0 sind und an Bauzäunen oder Großstellflächen befestigt werden. Die maximal zulässigen Abmessungen betragen

2,90 m x 3,70 Meter (Wesselmann-Format) oder 3,50 m x 2,00 Meter (Bauzaun-Format).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten sowie das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist erlaubnispflichtig. Schriftliche Anträge oder solche in elektronischer Form müssen dazu vor der Aufstellung bzw. Anbringung an die Stadt Elsfleth gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben. Die Erlaubnis wird im Falle der erfolgreichen Beantragung auf Widerruf erteilt.
- (2) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsrechts verstößt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragssteller nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 4 Grundsätzliches

- (1) Durch die Art der Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten darf die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Wahlplakate dürfen das Passieren des Gehwegs nicht behindern.
- (3) Wahlwerbung muss spätestens sieben Tage nach dem Wahltag vollständig abgehängt oder abgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Materialien (Kabelbinder, Plakatreste) ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch das Anbringen oder das Entfernen entstandene Schäden an städtischem Eigentum sind unverzüglich der Stadt Elsfleth zu melden. Werden Wahlplakate nicht rechtzeitig entfernt, ist die Stadt dazu berechtigt, die Beseitigung durch Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des jeweiligen Sondernutzers vorzunehmen.
- (4) Die Plakatierung ist unzulässig
 1. bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
 2. 20 Meter vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalen,
 3. an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO) sowie an Laternen, die Verkehrszeichen tragen,
 4. an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
 5. auf Verkehrsinseln, insbesondere Kreisverkehren,
 6. 50 m vor Bahnübergängen,
 7. am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale gemäß den Bestimmungen des § 32 BWahlG,
 8. im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
 9. an Bäumen,
 10. im Abstand von 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen an Friedhöfen.

§ 5 Anbringen von Kleinflächenplakaten

- (1) Das Anbringen von Kleinflächenplakaten ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften möglich.
- (2) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der **Kleinflächenplakate auf maximal 15 Standorte** pro berechtigter Sondernutzer begrenzt, wobei die Verwendung von Doppelplakaten zulässig ist.
- (3) Die Plakatierungen in der Hafenstraße, am Rathausplatz, im Rittersweg, an der Kaje sowie in der Steinstraße ist aufgrund der Beschaffenheit der Straßenlaternen unzulässig.

- (4) Bei der Anbringung von Kleinflächenplakaten ist zu beachten:
1. Das Befestigen der Plakate darf ausschließlich mit Kabelbindern erfolgen.
 2. Wegweiser und vorhandene Hinweisschilder dürfen durch Plakate nicht verdeckt werden.
 3. Die Mindesthöhe für das Aufhängen von Wahlplakaten beträgt 2,50 Meter.
 4. Beim Aufhängen muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu Beschädigungen an den Straßenlaternen kommen kann.
- (5) Die Stadt Elsfleth stellt Stellwände zum Bekleben für Wahlwerbung zur Verfügung. Alle zur Wahl zugelassenen Berechtigten haben das Recht, einen Platz je Fläche zu bekleben. Es entscheidet das Windhundprinzip. Das Bekleben einer solchen Fläche reduziert die Anzahl der maximal zulässigen Plakate nach Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Aufstellen von Großflächenplakate

- (1) Das Aufstellen von Großflächenplakaten im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf Plakate, die **auf städtischen Flächen** aufgestellt werden. Die Nutzung privater Flächen für Großflächenplakate bleibt davon unberührt.
- (2) Das Aufstellen solcher Plakate ist ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig. Es ist auf Grünflächen sowie Straßenbegleitgrün beschränkt. Das Aufstellen von Wahlwerbung auf Parkplätzen, in Parkanlagen oder auf andere Flächen, die der Freizeiterholung dienen, ist nicht gestattet.
- (3) Innerhalb des Stadtgebietes ist die Anzahl der **Großflächenplakate** pro berechtigten Sondernutzer auf **maximal fünf** begrenzt. Eine doppelseitige Anbringung der Plakate ist zulässig.
- (4) Beim Aufstellen von Großflächenplakaten ist insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten. Es muss sichergestellt werden, dass die Gerüste stabil befestigt sind und ein Umfallen verhindert wird.

§ 7 Haftung

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlplakate verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Wahlplakate oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Elsfleth ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 - § 6 dieser Satzung handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann seitens der Stadt Elsfleth mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,-- geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsfleth, den 11.09.2025


Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) oder aufgrund des NKomVG erlassenen Satzung wird nach § 10 Absatz 2 NKomVG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Verkündigung/Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.